

Erziehungsberechtigter: _____
Straße: _____
Postleitzahl, Wohnort: _____
Telefon / E-Mail: _____



An das
BG und BRG Mödling, Franz Keim-Gasse

ANTRAG AUF FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT gemäß § 45 SCHUG

Ich beantrage, den Schüler/die Schülerin _____, Klasse _____
in der Zeit vom _____, _____ Uhr, bis _____, _____ Uhr,
aus folgendem Grund vom Unterricht freizustellen:

Im o.g. Zeitraum finden folgende Schularbeiten bzw. Tests statt:

Ich versichere, dass der hierdurch versäumte Unterrichtsstoff so bald wie möglich nachgeholt wird.

Ort Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

1. Kenntnisnahme und Befürwortung: _____ (Klassenvorstand)

Datum Unterschrift (Klassenvorstand)

2. An die Direktion des BG und BRG Mödling, Keimgasse zur Genehmigung:

Datum Unterschrift (Direktion)

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus gewichtigen Gründen zulässig. Urlaubsreisen können von der Schulleitung nicht als ausreichende Begründung für eine Befreiung von der Unterrichtspflicht unterschrieben werden.

SCHUG §45 (Fernbleiben von der Schule)

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.